



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-143/2023	
Abteilung	Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Fachbereich	Liegenschaften, Vermietung u. Verpachtung
Datum	12.06.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.06.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Planungs- und Bauausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	05.07.2023	beschließend

Betreff:

Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern

- a) **Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §13b BauGB**
b) **Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

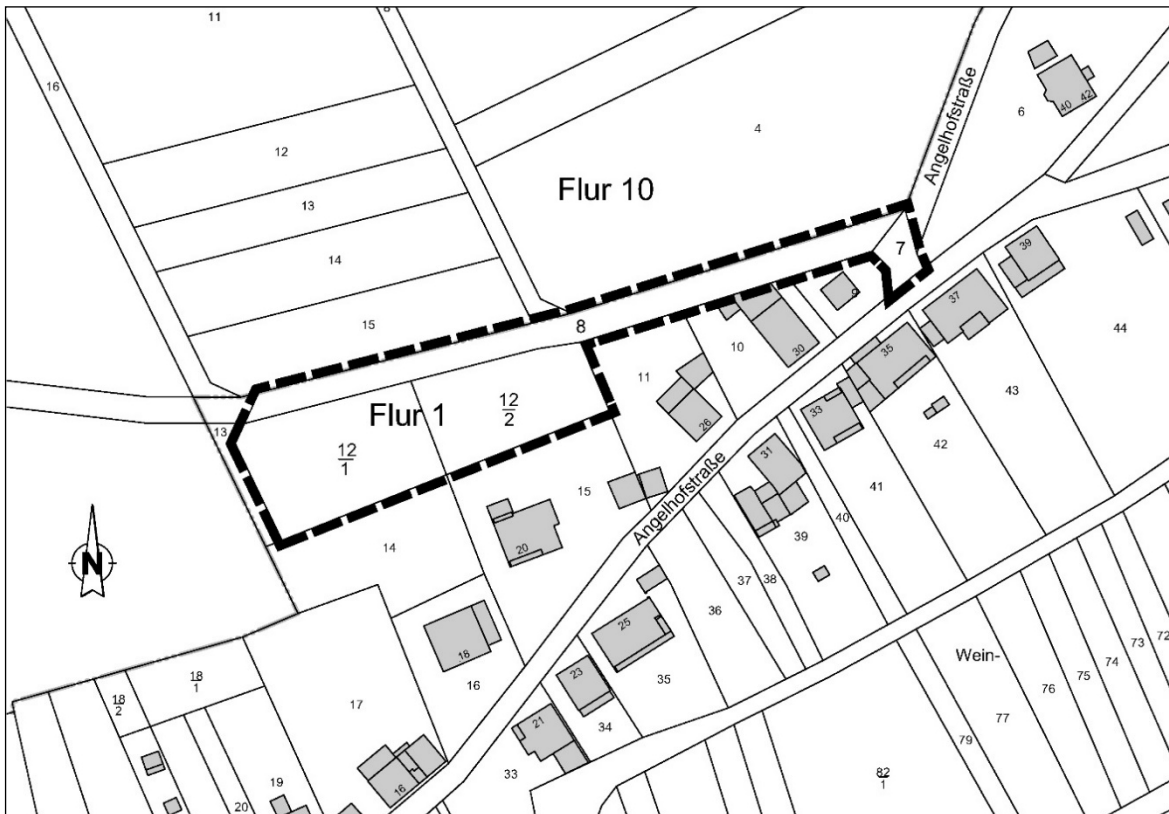
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ im Ortsteil Seckmauern als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 31.10.2022 bis 02.12.2022 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Nördlich der Angelhofstraße“ mit Stand vom 12.06.2023 ebenfalls zu.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 1, die Flurstücke Nr. 12/1 und 12/2 sowie Teile der Wegeparzellen Nr. 7 und 8 und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sachdarstellung:

Nachdem über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung vom 31.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Haushaltsmäßige Auswirkung

Keine.

Anlage(n):

1. 20230606_Beschlüsse_TöBOff13b_C10010
2. 20230606_BP_SB_Entwurf_PC10010-P-Layout1
3. 20230607_Begr_SB_Entwurf_C10010
4. 20230612_städtebaulVertrag_Entwurf_C10010

Der Bürgermeister